

- nach § 2 der Anordnung vom 25. Mai 1960 über die Etikettierungspflicht (GBI. I S. 378)
- sowie die Kennzeichnung nach der Ordnung über den Transport gefährlicher Güter mit Eisenbahn, Kraftfahrzeugen und Binnenschiffen — Transportordnung für gefährliche Güter (TOG), sofern es sich nicht um geschlossene Ladungen handelt,

ist jedem Behälter mit Pflanzenschutzmitteln eine Gebrauchsanweisung beizufügen, die u. a. folgende Angaben zu enthalten hat:

- a) eindeutige Bezeichnung der Wirkstoffe
- b) Lagerbedingungen und Lagerungsfähigkeit
- c) Sicherheitsvorkehrungen, die beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln sowie deren Anwendung zu beachten und einzuhalten sind (Arbeitsschutzkleidung, Atemschutz, Art der zu verwendenden Filter und dergleichen)
- d) die Art der Frühsymptome, welche auf eine Vergiftung hindeuten
- e) Erste-Hilfe-Maßnahmen beim Auftreten von Vergiftungserscheinungen
- f) einzuhaltende Karenzzeiten und Anwendungsbeschränkungen
- g) Brandgefährdungsgrad.

Diese Angaben sind von einer Kommission, die unter Leitung der chemischen Industrie steht und der Vertreter der Verbraucherbetriebe, der Biologischen Zentralanstalt des Staatlichen Komitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft sowie des Gesundheitswesens angehören, zu prüfen und zu bestätigen. Durch das Staatliche Komitee für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft ist zu sichern, daß diese Angaben in deutscher Sprache auch importierten Pflanzenschutzmitteln beigelegt werden.

§ II

Einstellungs- und Wiederholungsuntersuchungen

Ärztliche Einstellungs- und Überwachungsuntersuchungen der Werk tätigen, die ständig oder überwiegend mit Pflanzenschutzmitteln arbeiten, sind entsprechend den Rechtsvorschriften vorzunehmen. Richtlinien über die Einsatzfähigkeit von Personen für Arbeiten mit Pflanzenschutzmitteln erläßt der Minister für Gesundheitswesen.

§ 12

Beschädigungsbeschränkungen

- (1) Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nur unter ständiger Aufsicht von Personen gestattet, die eine Spezialausbildung auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes nachweisen können und im Besitz einer Erlaubnis zum Verkehr mit Giften sind.
- (2) Andere Personen dürfen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln hinzugezogen werden, wenn sie
 - mindestens 16 Jahre sind
 - zum Umgang mit Präparaten und Verbindungen der Giftabteilung 1 mindestens 18 Jahre sind

- über die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln sowie ihr Verhalten beim Umgang mit diesen Stoffen und die zu beachtenden Bestimmungen aktenkundig belehrt wurden.

- (3) Die tägliche Arbeitszeit mit solchen Stoffen darf bei Jugendlichen 4 Stunden nicht überschreiten.

Verhalten beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln

§ 13

Beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln sind die gemäß § 10 Buchst. c dieser Anordnung und die im Katalog für Arbeitsschutzbekleidung und-mittel der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft* geforderten Körperschutzmittel zu benutzen. Dieses gilt auch für Personen, die auf mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Flächen arbeiten, solange eine Gefährdung besteht.

§ 14

- (1) Die Aufnahme von Speisen und Getränken sowie das Rauchen bei der Arbeit mit Pflanzenschutzmitteln ist erst gestattet, nachdem die Werk tätigen die Arbeitsschutzbekleidung abgelegt, die Hände und das Gesicht gründlich unter Benutzung von Seife und fließendem Wasser (Tankwagen) gewaschen, den Mund gespült und den Arbeitsbereich so weit verlassen haben, daß eine schädigende Wirkung der toxischen Stoffe nicht mehr eintreten kann.

- (2) Der Genuß von Alkohol ist vor, während und mindestens 3 Stunden nach der Arbeit mit Pflanzenschutzmitteln verboten.

§ 15

Zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden durch die Einwirkung von Pflanzenschutzmitteln ist der persönlichen Hygiene besondere Beachtung zu schenken. Für die Personen, die mit Pflanzenschutzmitteln in Berührung kommen, ist neben den Forderungen der TGL 10 699 — Gesundheitliche Anlagen. Abort-, Reinigungs- und Umkleideanlagen in Arbeitsstätten und gesellschaftlichen Bauten — zu sichern, daß

- die Straßen- und Arbeitskleidung räumlich getrennt untergebracht werden kann
- vom Betrieb geeignete Wasch- oder Duschköglichkeiten eingerichtet werden, damit sie nach Beendigung der Schicht und nach dem Ablegen der Arbeits- bzw. Arbeitsschutzkleidung den ganzen Körper gründlich waschen können
- stets einwandfreies Trinkwasser oder andere Getränke sowie saubere Trinkgefäße zur Verfügung stehen
- geeignete Möglichkeiten zum Aufbewahren der Verpflegung vorhanden sind, damit keine Verunreinigung durch Pflanzenschutzmittel eintreten kann

* Zur Zeit sind verbindlich: die Verfügung vom 17. Oktober 1963 über den Katalog für Arbeitsschutzbekleidung und-mittel der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft (Verfügungen und Mitteilungen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik [Sonderdruck Nr. 7/1963]) und die 2. Verfügung dazu vom -26. Juli 1967 (Verfügungen und Mitteilungen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 8,1967).